

Gemeinde Haßloch

Baugebiet „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“

Ergebnisse der Brutvogel- und Eidechsenerfassung sowie Maßnahmenvorschläge

Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Haßloch
FB 2 – Bauen und Umwelt
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Auftragnehmer

Dipl-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl
Schauinslandweg 4
69198 Schriesheim

Bearbeitung

Dipl-Landschaftsökologin Elisabeth Heigl
Dipl-Biologin Dr. Anja Betzin

Inhalt

1 Anlass und Untersuchungsgebiet	3
2 Rechtliche Grundlagen gemäß Bundesnaturschutzgesetz	4
3 Methode	5
3.1 Vogelerfassung	5
3.2 Eidechsenerfassung	6
4 Ergebnisse	6
4.1 Vogelerfassung	6
4.2 Eidechsenerfassung	10
5 Maßnahmenvorschläge	11
5.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	11
5.2 CEF-Maßnahmen	11
6 Quellen	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“	3
Abbildung 2: Planzeichnung des Bebauungsplans „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ (Vorentwurf)	4
Abbildung 3: Revierzentren der Brutvögel im Plangebiet sowie im Umfeld (50 m-Puffer)	9
Abbildung 4: Fundpunkte der Eidechsen	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung des Brutvogelbestands und Wetter	5
Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung des Eidechsenbestands und Wetter	6
Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellte Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus sowie zur Gefährdung nach der Roten Liste Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) und Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014)	7
Tabelle 4: Bei den einzelnen Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesene Zauneidechsen	10

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Durch den Bebauungsplan „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ sollen Flächen für den Wohnbedarf, Spielplätze, Verkehrs- und Versickerungsflächen, Grünflächen und die Erweiterung der städtischen Kita geschaffen werden. Um ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, wurden die Artengruppen Vögel und Eidechsen im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Zeitraum März bis August 2025 erfasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in Abbildung 1 dargestellt. Er hat eine Größe von rund 10 ha und umfasst den Bereich zwischen Lachener Weg im Westen, Sägmühlweg im Osten und der bestehenden Wohnbebauung im Norden. Den überwiegende Teil des Gebiets macht aktuell eine landwirtschaftliche Fläche aus, die größtenteils brach liegt, etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche wird ackerbaulich genutzt (östlicher Teil). Das Gebiet wird von mehreren Gräben durchzogen (Krummer Graben), die mit Ausnahme des nordöstlichen Grabens zumindest bis in den Frühling 2025 Wasser führen. Entlang der Gräben verlaufen Trampelpfade, die von Spaziergängern regelmäßig frequentiert werden. Der von West nach Ost verlaufende Graben ist vereinzelt mit kleineren Bäumen und einer Brombeerhecke bestanden. Der von Nord nach Süd verlaufende Graben sowie der Graben im Nordosten des Gebiets wurden im Winterhalbjahr 2024/2025 sowie der Graben im Nordosten des Gebiets zudem auch Anfang Juni 2025 komplett gemäht. Auf der Fläche, die östlich des städtischen Kindergartens anschließt befindet sich aktuell eine eingezäunte Materiallagerfläche mit abgeschobenem Boden.

Abbildung 2 zeigt einen Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans. Der Plan sieht neben der großflächigen Bebauung auch eine Überbauung und Verlegung des Krummen Grabens weiter nach Norden bzw. Osten vor. Am südlichen Rand sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant, die auch der Versickerung und dem Hochwasserschutz dienen sollen.

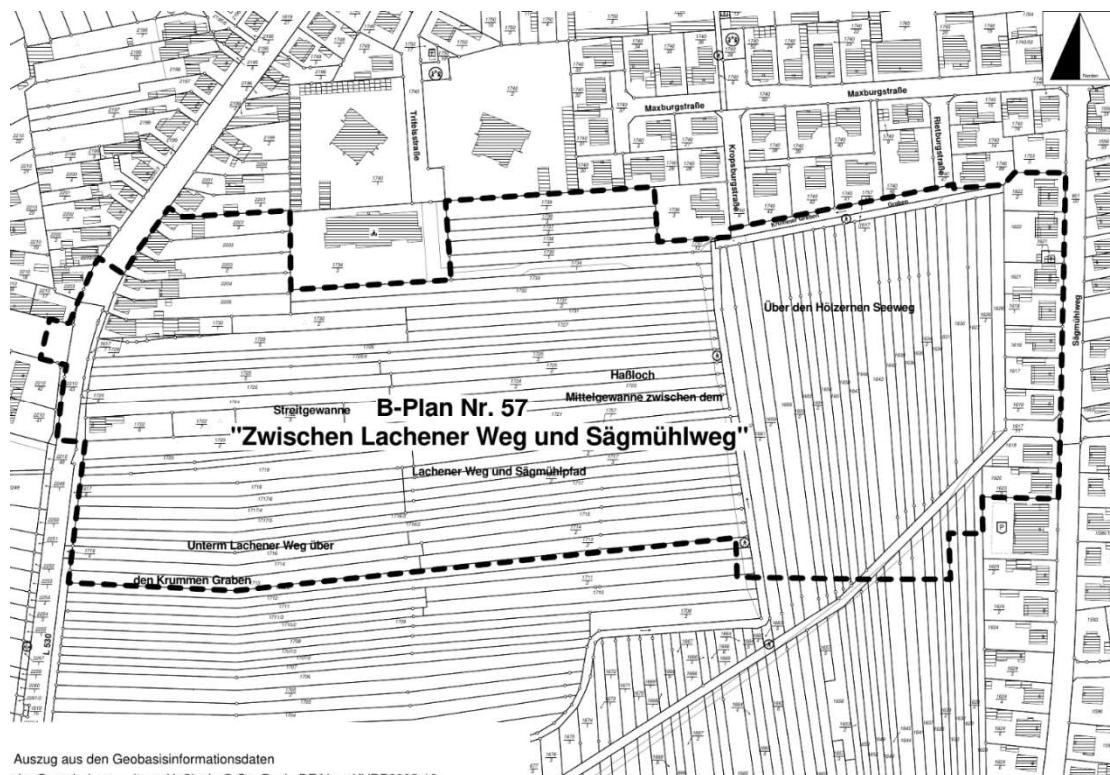


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“.

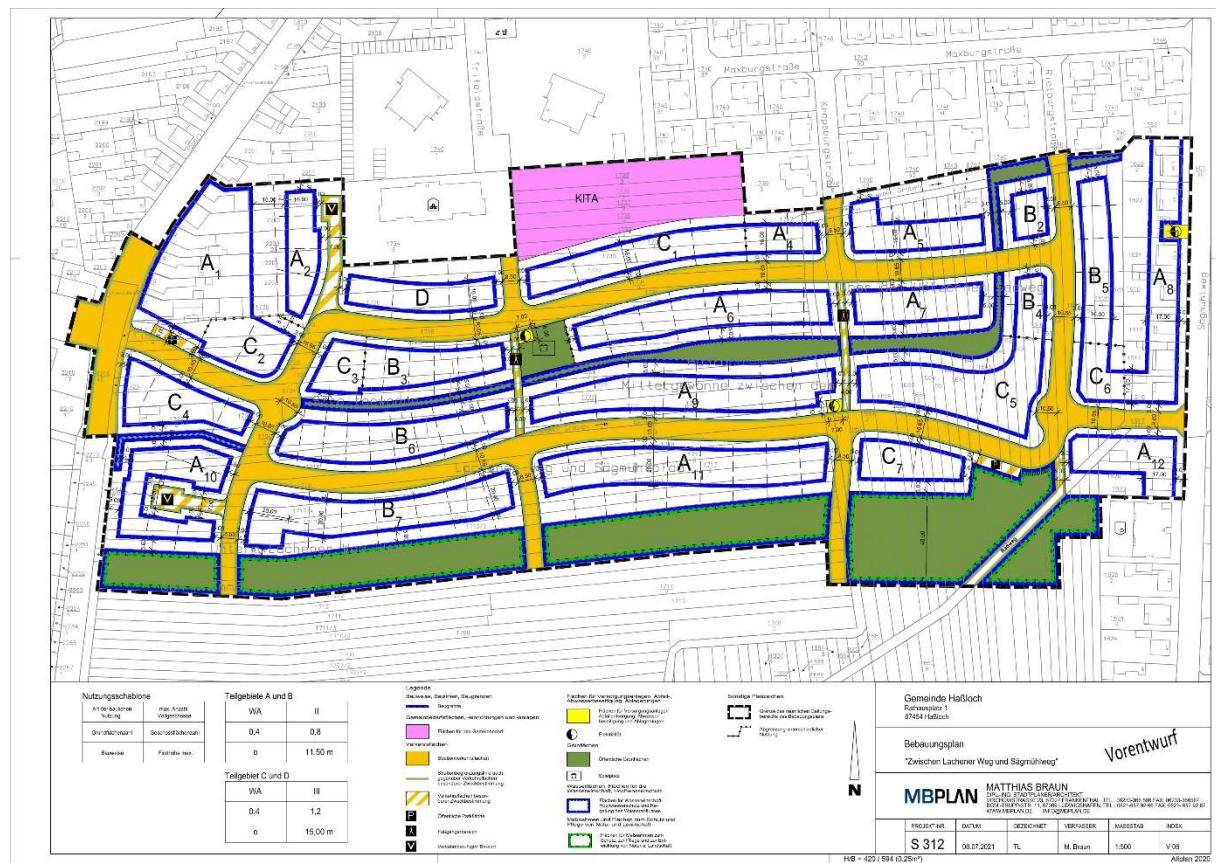


Abbildung 2: Planzeichnung des Bebauungsplans „Zwischen Lachener Weg und Sägmühlweg“ (Vorentwurf).

2 Rechtliche Grundlagen gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Die Artengruppen Vögel und Eidechsen wurden erfasst, um ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu verhindern.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt.

3 Methode

3.1 Vogelerfassung

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgten von Ende März bis Ende Juni 2025 sechs Begehungen in den Morgenstunden sowie eine abendliche Begehung zur Erfassung des Rebhuhns. In Tabelle 1 sind die Erfassungsdurchgänge und das Wetter aufgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung des Brutvogelbestands und Wetter.

Erfassungstermin	Wetter
1. Begehung: 27.03.2025	Bewölkung 2/8-4/8; trocken; Windstärke 1-2; Temp. 8-11 °C
2. Begehung: 14.04.2025	Bewölkung 0/8; trocken; Windstärke 1; Temp. 14-17 °C
3. Begehung: 07.05.2025	Bewölkung 0/8-4/8; trocken; Windstärke 3; Temp. 10-13 °C
4. Begehung: 23.05.2025	Bewölkung 7/8- 3/8; trocken; Windstärke 2; Temp. 10-11 °C
5. Begehung: 11.06.2025	Bewölkung 0/8; trocken; Windstärke 1; Temp. 12-13 °C
6. Begehung: 28.06.2025	Bewölkung 0/8; trocken; Windstärke 1 ; Temp. 16-18 °C
Abendliche Begehung: 20.03.2025	Bewölkung 0/8; trocken, Windstärke 0; Temp. 17-15 °C

Der Artenbestand wurde akustisch und visuell durch das Registrieren von revieranzeigenden Merkmalen (z.B. Gesang, Balz, Anwesenheit von Paaren) erfasst. Die methodische Vorgehensweise bei der Erfassung und Einstufung der Arten orientiert sich dabei an den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2025).

Neben dem Plangebiet wurden auch die Vogelarten innerhalb eines 50 m-Puffers um das Gebiet mitaufgenommen.

3.2 Eidechsenerfassung

Zur Erfassung der Eidechsen erfolgten im Zeitraum April bis August 2025 insgesamt vier Begehungen bei warmem und trockenem Wetter. Geeignete Strukturen wurden langsam abgegangen und Art, Geschlecht und Alter beobachteter Individuen notiert. In Tabelle 2 sind die Erfassungsdurchgänge und das Wetter aufgeführt.

Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung des Eidechsenbestands und Wetter.

Erfassungstermin	Wetter
1. Begehung: 03.04.2025	Bewölkung 0/8; trocken; Windstärke 2-3; Temp. 14-17 °C
2. Begehung: 14.04.2025	Bewölkung 0/8; trocken; Windstärke 1; Temp. 15-17 °C
3. Begehung: 03.06.2025	Bewölkung 7/8-6/8; trocken; Windstärke 1; Temp. 17-21 °C
4. Begehung: 29.07./06.08.2025	Bewölkung 4/8-7/8 ; trocken; Windstärke 1-2; Temp. 20-21°C/ Bewölkung 0/8-3/8; Windstärke 1; Temp. 16-19 °C

4 Ergebnisse

4.1 Vogelerfassung

Die Brutvogelerfassung ergab eine Anzahl von insgesamt 37 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld, davon sind 23 Arten als Brutvögel zu werten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden 33 Arten, davon 17 Brutvogelarten erfasst. Bei den verbleibenden Arten handelt es sich vorwiegend um Nahrungsgäste oder Individuen, die aufgrund von nur einmaliger Erfassung (kurzer Anwesenheit) oder fehlenden revieranzeigenden Verhaltensweisen nicht als Brutvogel eingestuft werden können.

Eine Übersicht über die nachgewiesenen Vogelarten mit Schutzstatus, Einstufung in die Rote Liste von Deutschland sowie Rote Liste von Rheinland-Pfalz gibt Tabelle 3. Die Revierzentren der erfassten Vogelarten sind Abbildung 3 zu entnehmen.

Vorkommen besonders relevanter Brutvogelarten

Als besonders relevant werden streng geschützte und/oder in der Roten Liste oder der Vorwarnliste Deutschlands und Rheinland-Pfalz aufgeführte Brutvogelarten eingestuft.

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Haussperling, Mehlschwalbe und Star wurden Arten der Roten Liste nachgewiesen. Während Feldlerche und Mehlschwalbe in der Roten Liste von Deutschland und Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft sind, sind Bluthänfling und Star deutschlandweit gefährdet und werden in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geführt. Der Haussperling gilt nur in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Die Grauammer steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste, gilt in Rheinland-Pfalz jedoch als stark gefährdet. Darüber hinaus sind Grauammer und Turmfalke streng geschützt.

Reviere von Bluthänfling, Turmfalke, Haussperling, Mehlschwalbe und Star wurden im Bereich vorhandener Wohnbebauung festgestellt, wobei Bluthänfling und Turmfalke (Nisthilfe am Naturfreundehaus im Sägmühlweg) mit jeweils einem Revier lediglich im 50 m-Puffer nachgewiesen wurden. Die Mehlschwalben brüteten straßenseitig in zwei Nisthilfen an einem Haus im Sägmühlweg, Haussperling und Star wurden im Bereich vorhandener Wohnbebauung innerhalb und in näherer Umgebung des Gültigkeitsbereichs festgestellt. Für einen Star erfolgte ein Brutnachweis an einem Gebäude im Sägmühlweg, die anderen Stare nutzten möglicherweise auch Baumhöhlen. Die Haussperlinge wurden überwiegend mit einzelnen Revieren erfasst, brüteten jedoch auch kolonieartig an einem Haus Ecke Lachener Weg/Uhlandstraße und an einem weiteren Wohngebäude ganz im Südosten des 50 m-Puffers.

Ein Erstrevier der Feldlerche befand sich südlich des von West nach Ost verlaufenden Grabens in der Blühbrache im Gültigkeitsbereich. Ab Anfang Juni kam es zu einer Revierverlagerung nach Osten in den südlichen Bereich des Getreidefelds, wo die Feldlerche wahrscheinlich ein zweites Mal brütete.

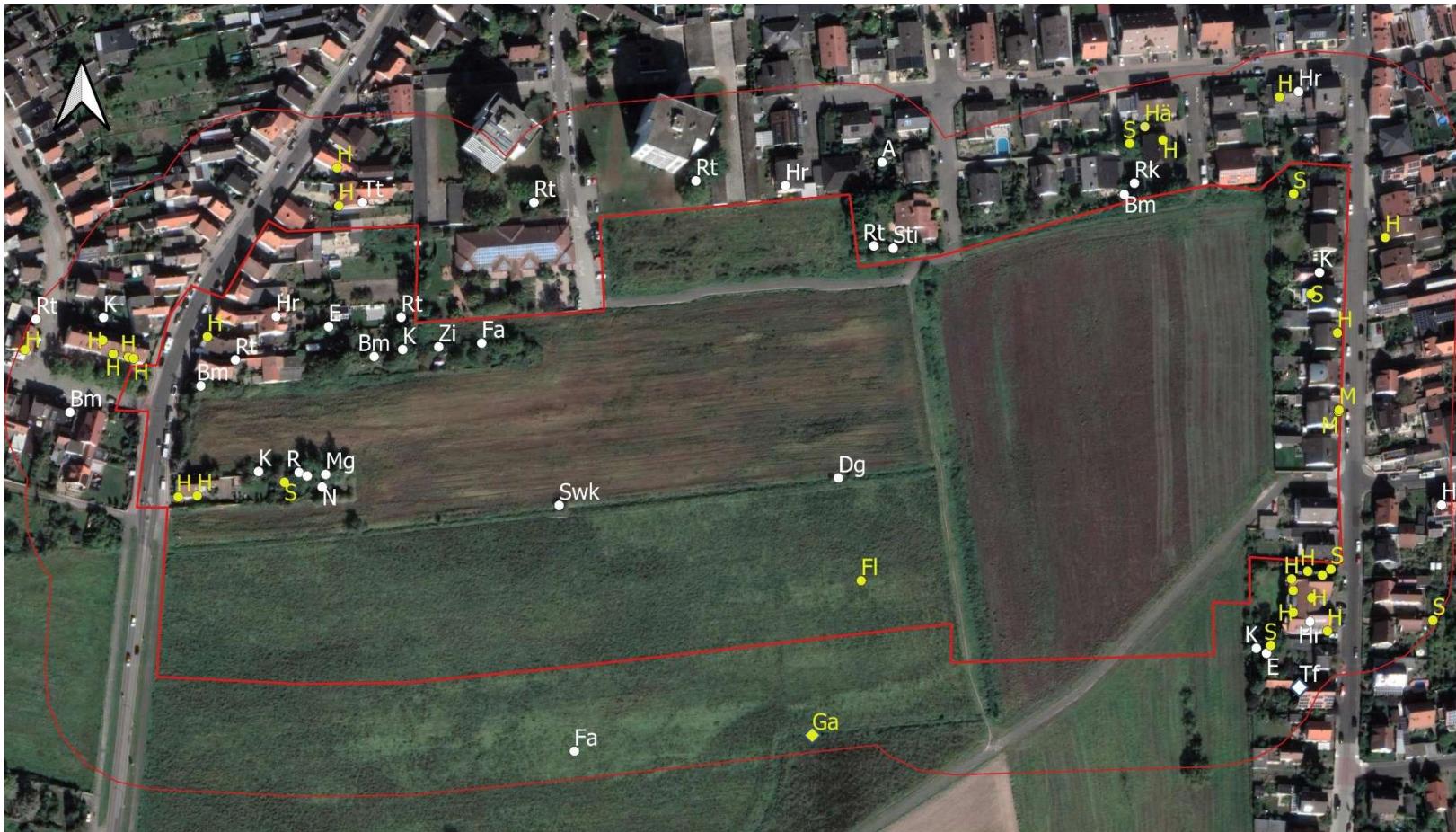
Die Grauammer wurde regelmäßig im Bereich eines Grabens, der direkt südlich des Gültigkeitsbereichs innerhalb des 50 m-Puffers verläuft, beobachtet. Als Singwarte diente ihr hier, neben der den Graben umgebende Vegetation häufig ein einzelner Holunderbusch mit baumartigen Wuchs, der sich am südlichen Ende des von Nord nach Süd verlaufenden Grabens befindet. Die Grauammer hielt sich jedoch auch vereinzelt auf einem kleinen Baum am von West nach Ost verlaufenden Graben mitten im Gültigkeitsbereich, sowie dem kleinen Gehölzstreifen im 50 m-Puffer ganz im Südosten des Gebiets auf.

Die Sträucher und Brachflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden auch von vielen der erfassten Arten als Nahrungshabitat genutzt. Hier wurden insbesondere Haussperlinge, Bluthänflinge, Stieglitze, Stare und Turmfalken beobachtet.

Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellte Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus sowie zur Gefährdung nach der Roten Liste Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) und Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014).

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Schutz-Status	Rote Liste		Status/Anzahl Revierzentren	
			RL-D	RL-RP	Baugebiet	50 m-Puffer
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b				1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b			NG	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b			2	2
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	3	V	NG	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b			1	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b				NG
Elster	<i>Pica pica</i>	b			1	1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				1	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	1	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b				x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b			X	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	s	V	2	NG	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s			NG	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b			1	4
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b		3	>3	>15
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b			Überfl.	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			3	2

Mauersegler	<i>Apurs apus</i>	b			NG	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s			NG	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	3	2	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			1	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b			1	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b			X	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b			NG	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			3	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b			1	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubecula</i>	b			1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	V	3	4
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b			1	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b		3	Überfl.	
Straßentaube	<i>Columba livia</i>				NG	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b			Dz	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b				1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s			NG	1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	2	1	Dz	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b			Dz	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b			1	
Rote Liste Gefährdungsstatus						
1	vom Aussterben bedroht					
2	stark gefährdet					
3	gefährdet					
V	Art der Vorwarnliste					
Status im Kartierbereich						
X	Kein Hinweis auf Revier/kurzzeitiges Revier/Revieraufgabe					
Schutzstatus						
b	nach BNatSchG besonders geschützte Art					
s	streng geschützte Art (Anhang A EG-VO 33897)					



LEGENDE

- ungefährdet
- gefährdet
- ◆ streng geschützt

0 25 50 75 100 Meter

Abbildung 3: Revierzentren der Brutvögel im Plangebiet sowie im Umfeld (50 m-Puffer).

4.2 Eidechsenerfassung

Die Eidechsenerfassung ergab nur vereinzelte Nachweise der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste steht. Sie wurde im Westen sowie Nordosten des Plangebiets am Rand des Siedlungsgebiets festgestellt. Bei den einzelnen Begehungen wurden jeweils keine oder lediglich ein bis zwei Individuen nachgewiesen. Ein einzelnes Individuum einer Eidechse, das an einem betonierten Grabendurchlass beobachtet wurde, als es flüchtete, konnte nicht genauer bestimmt werden. Die erfassten Eidechsen machen nur einen Teil der im Gebiet vorhandenen Individuen aus und es muss mit einer höheren Anzahl gerechnet werden. Um die Gesamtanzahl abzuschätzen wird ein von Laufer (2014) empfohlener Mindestkorrekturfaktor von 6 angewandt. Da davon auszugehen ist, dass sich in Bereichen, in denen subadulte und juvenile Zauneidechsen gefunden wurden, auch Reviere ausgewachsener Tiere befinden, wird von mindestens 24 Individuen ausgegangen. In den Privatgärten wurden keine Eidechsen kartiert. Aufgrund des Strukturreichtums ist jedoch auch in allen Gärten des Siedlungsbereichs, innerhalb und angrenzend an das Plangebiet, mit Eidechsen zu rechnen. Da im Nordwesten eine Bebauung der Gärten (Wohngebäude, Straße) geplant ist, ist hier ebenfalls davon auszugehen, dass Eidechsen umgesiedelt werden müssen.

Tabelle 4: Bei den einzelnen Begehungen innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesene Zauneidechsen.

Datum	adult			subadult	juvenil	unbest.	gesamt
	m	w	unbest.				
03.04.2025				1			1
14.04.2025							0
03.06.2025	1		1				2
29.07./06.08.2025	1				1		2
Anzahl eindeutig unterscheidbarer Individuen	1		1	1	1		
Faktor							6



Abbildung 4: Fundpunkte der Eidechsen.

5 Maßnahmenvorschläge

5.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung vorgeschlagen:

1. Fällzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten und erheblichen Störungen bei gehölzbrütenden Vögeln

Da im Untersuchungsgebiet Vögel die Gehölze zur Brut nutzen, dürfen Bäume und Sträucher grundsätzlich nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober bis 28. Februar gefällt und abgeschnitten werden.

2. Baumfällung und Rodung von Wurzelstöcken unter Vermeidung von Individuenverlusten bei Eidechsen

Beim Fällen von Gehölzen und der Rodung von Wurzelstöcken und dem Einsatz von schwerem Gerät in Eidechsenhabitaten können Tiere getötet und verletzt werden. Die Rodung von Wurzelstöcken der Bäume und Sträucher darf deswegen erst nach dem Abfang oder der Vergrämung der Eidechsen erfolgen. Die Entfernung von Gehölzen sollte daher ohne Einsatz von schweren Maschinen erfolgen.

3. Mahd zur Vermeidung von Individuenverlusten und erheblichen Störungen bei bodenbrütenden Vögeln

Um zu verhindern, dass sich zu Beginn der Bauzeit geeignete Brutplätze an Grabenrändern, Säumen und auf den Brachflächen befinden, sollten diese im Jahr des Baubeginns vor Beginn der Brutsaison ab Anfang März abgeschoben bzw. durch regelmäßige Mahd so kurz gehalten werden, dass kein geeignetes Bruthabitat für Bodenbrüter wie Fasan, Feldlerche, Grauammer, Dorngrasmücke und Schwarzkehlchen entsteht, welche in dichter Vegetation brüten.

4. Bodenbearbeitung der Offenlandflächen zur Vermeidung von Individuenverlusten und erheblichen Störungen bei der Feldlerche

Die Feldlerche bevorzugt kurze Vegetation von 15-25 cm zur Nestanlage. Da die Reviere hier bereits ab Anfang Februar gebildet werden, wird empfohlen, die für Feldlerchen geeigneten Offenlandflächen vorher komplett abzuschieben oder zu pflügen, um die Habitatemigung zu nehmen. Sollten sich dennoch singende Feldlerchen im Gebiet einfinden, kann eine Brutansiedlung durch das Aufstellen von Pfosten mit Flatterbändern verhindert werden.

Dies sollte im Jahr des Baubeginns rechtzeitig überprüft werden.

5.2 CEF-Maßnahmen

1. Umsiedlung von Zauneidechsen

Im Baugebiet wurden drei Individuen der streng geschützten Zauneidechse festgestellt, wobei es sich bei einem Individuum um ein juveniles Tier handelte. Zudem wurde eine weitere Eidechse erfasst, bei der es sich möglicherweise ebenfalls um ein adultes oder subadultes Exemplar einer Zauneidechse oder aber auch um eine Mauereidechse handelte. Es ist zu erwarten, dass es weitere Eidechsenreviere gibt und sie sich auch reproduzieren, da jeweils nur ein geringer Anteil der Zauneidechsen beobachtet werden kann und es sich um ein vollständiges Habitat für die Art handelt (Hausgärten, Bereich um den Krummen Graben).

Um die Tötung von Eidechsen im Baugebiet zu verhindern, müssen die Tiere aus allen Bereichen entfernt werden, die von Baumaßnahmen betroffen sind.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird empfohlen, die Tiere abzufangen und umzusiedeln.

Eine geeignete CEF-Fläche muss vor der Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahme mit allen nötigen Habitatemponenten hergerichtet werden, um die ökologische Funktion zum Zeitpunkt der Umsiedlung sicherzustellen.

Geeigneter Lebensraum kann beispielsweise im räumlichen Zusammenhang im Süden des Baugebietes im Bereich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ geschaffen werden, indem Habitatemente wie Steinschüttungen mit Überwinterungsmöglichkeit, Reisigbündel als Versteckstrukturen und Sandlinsen als Eiablagemöglichkeiten sowie die Einsaat einer Blühmischung geschaffen werden. Alternativ kann eine Ausgleichsfläche außerhalb des Baugebietes gesucht werden, die im räumlichen Zusammenhang mit der örtlichen Population steht (siehe Text zu den CEF-Maßnahmenflächen).

Die Größe der benötigten Fläche richtet sich nach der geschätzten Gesamtanzahl der umzusiedelnden adulten Tiere. Dabei wird für eine adulte Zauneidechse von einem mittleren Flächenbedarf von 150 m^2 ausgegangen. Bei einer geschätzten Gesamtanzahl von 24 adulten Individuen wird eine Fläche von 3.600 m^2 bzw. $0,36 \text{ ha}$ benötigt. Da jedoch davon auszugehen ist, dass aus den Privatgärten weitere Eidechsen umgesiedelt werden müssen, wird empfohlen, die Fläche so anzulegen, dass sie kurzfristig erweitert werden kann.

Eine Anlage durch eine fachkundige Firma ist zu empfehlen, um die Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, die CEF-Fläche mit einem Eidechsenschutzaun von der Baustelle abzutrennen, um eine Rückwanderung der umgesetzten ortstreuen Tiere zu vermeiden.

Die Baustelle sollte ebenfalls mit einem Eidechsenschutzaun abgegrenzt werden, um ein Einwandern weiterer Tiere aus angrenzenden Habitaten wie den Gärten zu verhindern. Da ein Vorkommen der Eidechse in den angrenzenden Gärten nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, das Baugebiet nach Westen, Norden und Osten hin abzugrenzen.

2. Ausgleich von Nistmöglichkeiten für Brutvögel

Auf der Fläche des Bebauungsplanes sind sowohl Revierzentren von planungsrelevanten Bodenbrütern (Feldlerche, Grauammer) als auch von Höhlenbrütern (Star, Blaumeise, Kohlmeise), Gebäudebrütern (Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe), und Freibrütern (Dorngrasmücke, Elster, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz) vorhanden.

Höhlenbrüter

Höhlenbrüter befinden sich im Gebiet des Bebauungsplans in den Hausgärten. Bei der Entfernung von Bruthöhlen im Falle einer Bebauung müssen entfallene Höhlen mindestens 1:2 durch geeignete Nistkästen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Dies betrifft hier die Nisthöhlen von 3 Staren, 2 Blaumeisen und 3 Kohlmeisen.

Gebäudebrüter

Da voraussichtlich keine Gebäude abgerissen werden, ist ein Ausgleich für Nistplätze von Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe nicht erforderlich. Sollten Gebäude mit Nistplätzen abgerissen werden, ist ein Ausgleich wie bei den übrigen Höhlenbrütern notwendig.

Freibrüter

Unter den freibrütenden Vogelarten im Gebiet des Bebauungsplanes befinden sich keine streng geschützten oder gefährdeten Arten. Das Revierzentrum des Bluthänflings im Puffer ist von der Anlage des Baugebietes nicht betroffen. Da ubiquitäre Freibrüter in der Regel im Umfeld genügend Nistmöglichkeiten finden, ist ein Ausgleich für entfallende Gehölze nicht erforderlich.

Bodenbrüter: Feldlerche und Grauammer

Die Feldlerche steht in Deutschland sowie in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste in Kategorie 3 (gefährdet) und ist damit von besonderer Planungsrelevanz. Im geplanten Baugebiet geht ein Revier der Feldlerche verloren. Als bodenbrütende Art der freien Feldflur (Acker- und Grünland) kann der Brutplatz dieser Art im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden.

Die streng geschützte Grauammer steht in Deutschland auf der Vorwarnliste sowie in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste in Kategorie 2 (stark gefährdet). Die Art brütet wie die Feldlerche in der offenen Feldflur und nutzt für ihre Nestanlage Äcker und vegetationsreiche Grabenränder und Säume. Die Grauammer nutzt erhöhte Singwarten wie Sträucher und Bäume.

Es wird vorgeschlagen, den Brutplatzverlust der beiden Arten durch die Anlage von Feldlerchen-/Feldvogelfenstern im Ackerland in Verbindung mit einer Blühfläche in der Umgebung auszugleichen. Möglichen Ersatzlebensraum könnte die landwirtschaftliche Fläche südlich des Weges, der südlich des Plangebiets durch die Felder verläuft, darstellen (siehe Text zu den CEF-Maßnahmenflächen).

Details: Die Feldvogelfenster werden im Wintergetreide ca. 100 m entfernt von Bebauung oder höheren Baumreihen angelegt, da Vertikalstrukturen von Feldlerchen gemieden werden. Die Fenster sollten eine Fläche von ca. 20 m² haben und mindestens 25 m Abstand zum Feldrand sowie Abstand zu Fahrgassen haben, um die Prädation von Nestern zu verringern. Angrenzend an einen Wirtschaftsweg/Grasweg oder eine Schlaggrenze wird zudem eine mehrjährige (ca. 4 Jahre) Blühfläche mit einer Breite von 50 m und eine umlaufende Schwarzbrache mit einer Breite von 2 m angelegt, diese Bereiche dienen den Vögeln zur Nahrungssuche und der Grauammer zusätzlich zur Nestanlage.

Die Blühfläche sollte nicht unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzen, da Bodenbrüter häufig Opfer freilaufender Hauskatzen werden.

6 Quellen

- BITZ, A. & SIMON, L. (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" - Stand Dezember 1995. In: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland- Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz: Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Band 2 (zgl. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19, 1996). GNOR-Eigenverlag. Landau. S. 615-618.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142; Karlsruhe.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3). Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) Landwirtschaftsverlag. Bonn-Bad Godesberg. 68 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K.-H., Isselbächer, T. & M. Werner (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.